

Wahlordnung
gem. Art. 35 Abs. 4 UV
für den
Senat / Erweiterten Senat
vom 25. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zusammensetzung des Senats / erweiterten Senats
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählerlisten
- § 4 Auslegung der Wählerlisten
- § 5 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 6 Wahlkreise
- § 7 Stimmabgabe und Verteilung

2. Abschnitt: Wahlorgane

- § 8 Wahlorgane
- § 9 Zentraler Wahlausschuss
- § 10 Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses
- § 11 Wahlleiterin/Wahlleiter
- § 12 Wahlausschüsse und Wahlkreise

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

- § 13 Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 16 Stimmzettel
- § 17 Briefwahl

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

- § 18 Wahlvorgang
- § 19 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

5. Abschnitt: Wahlprüfung

- § 21 Wahlanfechtung
- § 22 Wiederholung der Wahl
- § 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

6. Abschnitt: Nachrücken

- § 24 Nachrücken

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 25 Einberufung
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung des Senats / erweiterten Senats

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 1. 12 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 3. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Dem erweiterten Senat gehören neben den Mitgliedern des Senats nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zusätzlich an:
 1. 8 weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 2. 8 weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 3. 9 weitere Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- (3) Zusätzliche Mitglieder des erweiterten Senats im Sinne von Absatz 2 sind die die Reservelisten bildenden stellvertretenden Mitglieder nach Maßgabe der jeweils erreichten Stimmenzahl.
- (4) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit als ordentliches Mitglied des Senats darf 4 aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.
- (5) Die Rektorin/Der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Für die beiden Letztgenannten gilt dies nur, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 oder 2 sind.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats werden von den Mitgliedern der Universität nach Gruppen getrennt von den Professorinnen/Professoren,

den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, den Studierenden und den weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gewählt.

- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach Art. 8 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 UV in Verbindung mit § 121 Abs. 4 HG. Hauptberuflich tätig im Sinne des Art. 8 Abs. 1 UV ist jeder, der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an der Universität tätig ist.
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis aus-geübt werden.
- (5) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter, Studierende und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter - in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten (§ 4 Abs. 1) bekannt gemachten Frist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.
- (6) Wahlberechtigte, die innerhalb ein und derselben Gruppe aufgrund mehrerer Arbeitsverträge Mitgliedstatus haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, welches Arbeitsverhältnis für die Ausübung ihres Wahlrechts entscheidend sein soll. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so regelt der Zentrale Wahlausschuss die Zuordnung.

§ 3 **Wählerlisten**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden von der Universitätsverwaltung aus den von ihr bzw. dem Universitätsklinikum Münster geführten Personaldateien und der Immatrikulationsliste der Universität erstellt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4 **Auslegung der Wählerlisten**

- (1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder der Universität an den Werktagen vom 31. bis zum 25. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Wahlamt zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), die Amtsbezeichnung - ausgenommen bei den Studierenden -, das Geburtsdatum - ohne Angabe des Jahres - sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Auslegung zur Einsicht bestimmten Zeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

§ 5 **Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

§ 6 **Wahlkreise**

- (1) Für die Mitgliedergruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bildet die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis.
- (2) Die Mitgliedergruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden wählen in folgenden Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: Evangelisch-Theologische Fakultät (FB 1)
Katholisch-Theologische Fakultät (FB 2)
Rechtswissenschaftliche Fakultät (FB 3)
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (FB 4)

Wahlkreis 2: Medizinische Fakultät (FB 5)

Wahlkreis 3: Philosophische Fakultät (FB 6 - 9)

Universitätsbibliothek

Zentrum Wissenschaft und Praxis;

Wahlkreis 4: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (FB 10 - 14)

Zentrum für Informationsverarbeitung

- (3) In jedem Wahlkreis gem. Abs. 2 entfallen für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gruppe der Professorinnen/Professoren je 3 Sitze, auf die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter je 1 Sitz, auf die Gruppe der Studierenden je 1 Sitz. Auf die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entfallen insgesamt 3 Sitze.
- (4) Für zusätzliche Mitglieder des erweiterten Senats gemäß § 1 Abs. 2 entfallen in jedem Wahlkreis auf die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter je 2 weitere Sitze und auf die Gruppe der Studierenden je 2 weitere Sitze. Auf die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entfallen insgesamt 9 weitere Sitze.

§ 7

Stimmabgabe und Verteilung

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für stimmberechtigte Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 in dem Wahlkreis von der Gruppe zu besetzen sind, der sie/er angehört. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate im Senat und im erweiterten Senat berechnet sich nach d'Hondt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los oder, im Falle der Stimmenauszählung durch elektronische Datenverarbeitung, ein vom Zentralen Wahlausschuss zu genehmigender Zufallsalgorithmus. Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden die Bewerberinnen/Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Sie bilden die jeweiligen Reservelisten. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/-Kandidaten umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.

- (4) Im Wahlkreis 1 gem. § 6 Abs. 2 entfällt in der Gruppe der Professorinnen/-Professoren 1 Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine Bewerberin-/einen Bewerber des Fachbereichs 3 und auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 4.
- (5) Sind im Wahlkreis 3 in der Gruppe der Professorinnen/Professoren durch die drei Sitze der ordentlichen Mitglieder und die jeweils ersten beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter weniger als 4 Fachbereiche des Wahlkreises im Senat vertreten, so scheidet diejenige-/derjenige zweite Stellvertreterin/-Stellvertreter aus, die/der aus einem Fachbereich stammt, der bereits durch ein ordentliches Mitglied oder eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter vertreten ist. Sie/Er rückt auf die ranghöchste Stelle der Reserveliste des Wahlvorschlags, in dem sie/er kandidiert hat. An ihre/seine Stelle tritt die/der am besten platzierte Bewerberin/Bewerber derselben Liste aus einem Fachbereich, der noch nicht vertreten ist.
Entsprechendes gilt für den Wahlkreis 4.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 8 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleiterin/der Wahlleiter, die Wahlausschüsse der Wahlkreise und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidatinnen/Kandidaten für den Senat dürfen Wahlorganen nicht angehören.

§ 9 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.
- (3) Im Falle der Stimmauszählung durch elektronische Datenverarbeitung hat er die Datenerfassung daraufhin zu überwachen, dass sämtliche gültigen Stimmzettel erfasst werden. Nach der elektronischen Stimmauszählung hat er durch Stichproben festzustellen, ob es bei der Datenerfassung Übertragungsfehler oder sonstige Unstimmigkeiten gegeben hat.

§ 10

Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Wahlleiterin/Wahlleiter

Die/Der von der Rektorin/vom Rektor bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie/Er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

§ 12

Wahlausschüsse der Wahlkreise

- (1) In jedem Wahlkreis wird für jeden Fachbereich ein Wahlausschuss gebildet, dem je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe gemäß Art. 13 Abs. 1 UV angehört. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen, soweit dies nicht durch elektronische Datenverarbeitung geschieht. Im Übrigen haben die Mitglieder der Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen gem. § 19 zu prüfen. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise haben gegebenenfalls das Wahlergebnis festzustellen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitzuteilen.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 13

Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung

- (1) Das Rektorat bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Das Rektorat bestimmt mindestens 15 und höchstens 18 aufeinander folgende Werkzeuge zum Wahlzeitraum. Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraums, 10.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sein.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 3. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 17,
 4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
 5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
 6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten einzulegen,
 7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen,
 8. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,

9. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
10. den Wahlzeitraum,
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
12. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 27. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Der einzelne Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Kandidatinnen-/Kandidaten umfassen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Sitze im erweiterten Senat zu besetzen sind.
- (3) Wahlvorschläge für einen Wahlkreis dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.
- (4) Jede Liste in den Mitgliedergruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden sollte möglichst Bewerberinnen/Bewerber umfassen, die unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen entstammen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten dieses Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner haben ihrer deutlichen Unterschrift die Angaben über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlkreis und über die Wohnung beizufügen; Studierende haben ihre Matrikelnummer anzugeben. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin/ein Listensprecher benannt ist, gilt die/der an erster Stelle eines Wahlvorschlags Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Zentralen Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Bewerberinnen/Bewerber dürfen nicht gleichzeitig Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner sein.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin/den Bewerber oder die Bewerberinnen/Bewerber enthalten:

Mitgliedergruppe (Gruppe der Professorinnen/Professoren, Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, weitere Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter), Wahlkreis, Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum.

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob sie/er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber, so ist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin/des Listensprechers geführt.

- (7) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 15

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie/er Mängel fest, so fordert sie/er die Listensprecherin/den Listensprecher auf, diese bis zum 24. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums zu beheben.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

§ 16

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Verwaltung hergestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis und die Wahlperiode. Dem Stimmzettel werden die entsprechenden Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge als Anlage beigelegt.

§ 17

Briefwahl

- (1) Die Wahl findet als Briefwahl statt. Auf § 18 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter übersendet den Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums folgende Wahlunterlagen:
 1. Amtlichen Stimmzettel, mit der in § 16 genannten Anlage,
 2. Hinweis auf die Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmabgabe (§§ 18, 19),
 3. gebührenfreien amtlichen Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 18

Wahlvorgang

- (1) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, indem sie/er die Nummern, die durch das beigefügte Wahlvorschlagsverzeichnis den Kandidatinnen/ Kandidaten zugeordnet sind, nach ihrer/seiner Wahl - maximal entsprechend der Anzahl der von ihr/ihm abzugebenden Stimmen - auf ihren/seinen Stimmzettel überträgt. Nach der letzten Eintragung einer Bewerbernummer ist die Stimmabgabe von der/dem Wahlberechtigten durch die Eintragung "xxxx" in das nächste Ziffernfeld als abgeschlossen zu kennzeichnen. Sodann legt sie/er den Stimmzettel in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch die Deutsche Post AG oder die Hauspost an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/angegebenen Wahlleiter. Stattdessen kann sie/er auch den Wahlbriefumschlag während der Dienststunden in eine bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter bereitgehaltene Urne einwerfen.
- (2) Die/Der Wahlberechtigte kann auch ihren/seinen Stimmzettel im Wahlamt während der Dienststunden der Wahlleiterin/des Wahlleiters kennzeichnen, sodann entsprechend Absatz 1 verfahren und den Wahlbriefumschlag in die bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter bereitgehaltene Urne einwerfen.
- (3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlbriefumschlag zu legen.

- (4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen oder in die Urne eingeworfenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

§ 19

Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen/Kandidaten dienen,
 4. der Wahlbriefumschlag unverschlossen ist.
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn
1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
 2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
 3. er nicht in einen amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt ist,
 4. auf dem amtlichen Wahlbriefumschlag Zusätze angebracht sind, die Rückschlüsse auf die/den Wahlberechtigten ermöglichen,
 5. er nicht innerhalb der Frist gemäß § 13 Abs. 2 bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingetroffen ist.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung der Wahlleiterin/des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen überprüft. Soweit das Ergebnis nicht durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt wird, haben die Wahlausschüsse außerdem für jeden Wahlkreis das Ergebnis der Wahl nach dem vom Zentralen Wahlausschuss zu regelnden Verfahren zu ermitteln.

- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze, sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
 5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.
- (4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) bekannt gemacht.

5. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer für den Senat dessen Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 22 **Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt.

§ 23 **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter vernichtet.

6. Abschnitt: Nachrücken

§ 24 **Nachrücken**

Wird ein Sitz im Senat frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die erste Kandidatin/der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt.

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 **Einberufung**

Die erste Sitzung des neugewählten Senats wird von der Rektorin/vom Rektor einberufen.

§ 26 **Übergangsregelung**

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2002 durchgeführt.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. April 2002.

Münster, den 25. April 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. April 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt